

Berichte der königlichen Gesandtschaft zum Papst und deren Instruktionen, ein Memorandum des Kanzlers Pierre d'Oriole zur rechtlichen Behandlung von Majestätsverbrechen usw. Besonders interessant ist dabei die juristische Argumentation der königlichen und der päpstlichen Seite zur Abgrenzung von kirchlicher und weltlich-königlicher Rechtsprechung mit Erörterungen zu *cas privilégiés*, die sich auf eine Fülle von im Anmerkungsapparat aufgeschlüsselten Argumenten aus kanonischem, römischem und französischem Recht stützt. Die Quellen erörtern zudem weitere sehr bedeutende Rechtsfragen, wie die Stellung des *rex christianissimus* als Verteidiger der Kirche, Pflichten des Königs gegenüber Reich und Untertanen, französische Aspirationen auf Kardinalsposten, den Ablauf juristischer Verfahren, die päpstliche Forderung nach einem Prozess außerhalb Frankreichs (in Rom oder Avignon), die Interpretation des *ius soli*, die Wirkung von Eiden usw. Daneben erhält der Leser aufschlussreiche Informationen zu ma. Geheimhaltungs- und Authentifizierungstechniken, Gesandtschaften und Empfangszeremoniell, Spionagevorwürfen, etc. Alles in allem handelt es sich um eine Zusammenstellung äußerst lesenswerter Texte, die diese Edition sehr verdienstvollerweise für verschiedene rechtsgeschichtliche, aber auch kultur-, politik-, diplomatie- und kirchengeschichtliche Fragestellungen erschließt.

Gisela Naegle

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 1. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge, Erster Teil: Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur, Erste Reihe: Stadt und Territorialstaat Zürich, Dritter Band: Stadt und Territorialstaat Zürich II (1460 bis Reformation), bearb. von Michael SCHAFFNER nach Vorarbeiten von Christian SIEBER, Basel 2022, Schwabe Verlag, LXI u. 496 S., ISBN 978-3-7965-4406-4, CHF 190. – Die vorgelegte Auswahl an Rechtsquellen beleuchtet „ein breites Spektrum der Verwaltungsschriftlichkeit“ (S. XXIII), wozu u. a. Geschworene Briefe, Eide, Ordnungen, Zeugenaussagen, Gerichtsurteile und letztwillige Verfügungen gehören. Thematische Eingrenzungen sind dabei bewusst vermieden worden. Zur Kontextualisierung des breit gestreuten Materials skizziert der Bearb. in seiner ausführlichen Einleitung vier thematische Zugänge zu den einzelnen Stücken: die Rechtsräume von Stadt und Herrschaftsgebiet Zürich (1), die darin handelnden Akteure (2), die „Öffentlichkeit“ bzw. die Art, wie Recht kommuniziert wurde (3), und schließlich die Verschriftlichung von Recht (4). Diese thematische Strukturierung ermöglicht es, viele der 195 in chronologischer Reihenfolge edierten Dokumente bereits in der Einleitung anzusprechen und in Bezug zu den vier Themenbereichen zu setzen. Ausführliche Kommentare zwischen den Regesten und den im Volltext edierten Stücken beleuchten den historischen Rahmen und schaffen den Bezug zur bisherigen Forschung. – Etwas mehr als ein Drittel der Dokumente, die den Zeitraum zwischen 1460 und 1560 abdecken, fallen noch vor den Beginn der zwinglianischen Reformation. Dieses vorreformatorische Drittel macht aber deutlich mehr als die Hälfte des gesamten Textvolumens aus, u. a. deshalb, weil in der gebotenen Auswahl ausführliche Rechtsetzungstexte wie die Geschworenen Briefe (Nr. 27, 58) und Gerichtsordnungen (Nr. 99f.) gegenüber spezifischen Geboten und Verboten